

METZLER-MÜLLER · FÜGLEIN

Wie löse ich einen Privatrechtsfall?

Aufbauschemata – Mustergutachten – Klausurschwerpunkte

8. Auflage



METZLER-MÜLLER/FÜGLEIN

Wie löse ich einen Privatrechtsfall?

Wie löse ich einen Privatrechtsfall?

Aufbauschemata – Mustergutachten – Klausurschwerpunkte

Begründet von

Dr. iur Karin Metzler-Müller ehemals Professorin an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

ab der 8. Auflage fortgeführt von

Dr. iur Frank Füglein Professor an der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

8. neu bearbeitete Auflage, 2022



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

8. Auflage, 2022 ISBN 978-3-415-07203-9

© 1995 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Titelfoto: © vladimirfloyd – stock.adobe.com | Druck und Bindung: LAUPP & GÖBEL GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden www.boorberg.de

Vorwort zur 8. Auflage

Ziel dieses "Falllösungsbuches" ist es, den Studierenden die Technik der Fallbearbeitung zu vermitteln und ihnen durch Prüfungsschemata für die gängigen Klausurkonstellationen einen "Fahrplan" zur Bearbeitung zivilrechtlicher Fälle an die Hand zu geben.

Der Einstieg in das Bürgerliche Recht und vor allem das Klausurenschreiben fallen den Studienanfängern nicht leicht. Die vorliegende Sammlung von Klausurfällen mit Lösungsgutachten soll Studierenden an Hochschulen und Berufsakademien sowie Jurastudierenden in den Anfangssemestern die Möglichkeit geben, sich gezielt auf das Klausurenschreiben vorzubereiten und den Anforderungen gerecht zu werden, die bei Prüfungsarbeiten an den Hochschulen und bei Übungsarbeiten für Anfänger an den Universitäten an sie gestellt werden.

Die Falllösung wird mit einem **besonderen didaktischen Konzept** vermittelt: Anhand eines ausführlichen "Prüfschemas" (= Gliederung) wird zunächst der Lösungsweg aufgezeigt. Anschließend wird in einem ausformulierten Gutachten die – vor allem für Anfänger schwierige – **Klausurtechnik** (Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen und Subsumtion) **optisch dargestellt**.

Hierfür wurden 19 Prüfungsarbeiten ausgewählt, auf Wunsch von Studierenden auch Fälle mit Schwerpunkt Amtshaftung und Haftung des Beamten.

Die materielle Stoffvermittlung erfolgt im Rahmen der "Vertiefungen". Durch Beispiele und zahlreiche Prüfungsschemata wird diese anwendungsbezogen und anschaulich dargestellt.

Die zahlreichen positiven Rückmeldungen von Kolleginnen und Kollegen sowie Studierenden auf die Vorauflage dieses Buches dokumentieren, wie wichtig eine gute Anleitung beim Aufbau und bei der Lösung von Übungsund Prüfungsklausuren im Privatrecht ist.

Inhaltsverzeichnis

Ver	zeich	ınis der Prütschemata	11
Abk	ürzı	ungsverzeichnis	13
Lite	ratu	rverzeichnis	19
Ein	leitu	ng	23
		nnitt	0.=
-		eine Anleitung zur Lösung eines Zivilrechtsfalles	25
I.		nzept erstellen	25
	1.	Erfassen des Sachverhalts	25
	2.	Skizze anfertigen	26
	3.	Fallfrage feststellen	27
	4.	Anspruchsgrundlage suchen	28
	5.	Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage aufzeigen	
		und den Sachverhalt subsumieren	30
	6.	Ergebnis überprüfen	33
II.	Gut	tachten formulieren	34
	1.	Aufstellen eines hypothetischen Ergebnisses	34
	2.	Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage aufzeigen	35
	3.	Sachverhalt subsumieren	36
	4.	Ergebnis (einschließlich Endergebnis) feststellen	37
III.		fung der einzelnen Anspruchsgrundlage	38
IV.	Prü	fungsreihenfolge für die Ansprüche	40
	1.	Anspruch entstanden?	41
	2.	Rechtshindernde Einwendungen	
		(bei Verträgen: Wirksamkeitshindernisse)	43
	3.	Rechtsvernichtende Einwendungen	43
	4.	Rechtshemmende Einwendungen	43
	5.	Beendigungsgründe	44
V.	Bei	spielsfall/Technik der Fallbearbeitung	44
VI.		sammenfassung: Arbeitsschritte für die Lösung eines Falles	47
	1.	Konzept erstellen	47
	2.	Gutachten formulieren	48

2. Abso	hnitt		
			51
Fall 1:		e Luxushandtasche	51
	_	l Annahme – Elektronische Willenserklärung –	
		ng – Anscheins- und Duldungsvollmacht –	
		Vertreters ohne Vertretungsmacht – Offen-	
	kundigkeitsp	orinzip – Minderjährigenrecht	
Fall 2:		e Buchlieferung	57
	Anfechtung	wegen eines Irrtums, Schadensersatzpflicht	
		enden – Verjährung	
Fall 3:		as neue Auto	63
	Anfechtung	wegen arglistiger Täuschung – Widerruf	
	der Willense	rklärung	
Fall 4:		AT – Der Bücherregen	69
	Pflichtverletz	zung vor/bei Vertragsschluss und Neben-	
	pflichtverletz		
Fall 5:		AT – Die Fahrt nach München	75
	Gefälligkeits	verhältnis – Pflichtverletzung des Schuldners	
	durch Verzug	9	
Fall 6:		AT – Luxusboot mit Hindernissen	79
		eit der Leistung – Gattungsschuld –	
		– Gläubigerverzug	
Fall 7:		AT – Das neue Esszimmer	85
		g als Pflichtverletzung – Unmöglichkeit	
		– Gläubigerverzug – Drittschadensliquidation –	
		ttenwidrigkeit	
	Vertiefung:	Leistungsstörungen – Unmöglichkeit	
		der Leistung	94
Fall 8:		BT – Fitness-Carla	107
	_	Kaufsache – Verhältnis der Gewährleistungs-	
		zur Anfechtung – Schadensersatz neben und	
		atz statt der Leistung (Mangelschaden,	
		schaden) – Rücktrittsrecht des Käufers –	
	Anspruchsko		
	Vertiefung:		
		(§§ 249–255)	
Fall 9:		AT und BT – Kein Glück mit dem E-Bike	129
		bei Mängeln der Kaufsache – Verbrauchs-	
		Haftungsbeschränkungen durch Allgemeine	
	Geschäftsbed		
	Vertiefung:	Kaufrecht	
	Vertiefung:	Allgemeine Geschäftsbedingungen	142

Fall 10: Schuldrecht BT – Computerprobleme	150
Gewährleistungsrechte beim Werkvertrag	
Vertiefung: Werkvertragsrecht	155
Fall 11: Schuldrecht BT – Mieter(alb)traum	171
Mietrecht – unbefristeter und befristeter Mietvertrag –	
Beendigung des Mietvertrages – Schadensersatzansprüche	
des Vermieters – Verzugszinsen – Verjährung	
Fall 12: Schuldrecht BT – Mietprobleme	181
Mietrecht – Schadenersatzansprüche des Mieters und	
des Vermieters – Unmöglichkeit der Rückgabepflicht	
nach § 546 – Wegnahmerecht des Mieters	
Vertiefung: Mietrecht	194
Fall 13: Schuldrecht BT – Die neue Farbe fürs Wohnzimmer	203
Deliktische Haftung – Tierhalterhaftung – Anstiftung –	
Rechtfertigungsgrund – Erfüllungsgehilfe – Verrichtungs-	
gehilfe	
Fall 14: Schuldrecht BT – Teure Geburtstagseinkäufe	213
Konkurrenz: vertragliche und deliktische Schadensersatz-	
ansprüche – Erfüllungsgehilfe – Verrichtungsgehilfe –	
Handeln "bei Gelegenheit"	
Fall 15: Schuldrecht BT – Das Liebes(un)glück	223
Haftung mehrerer – Forderungsübergang von gesetzlichem	
Schadensersatzanspruch (in der öffentlichen Verwaltung)	
Fall 16: Schuldrecht BT – Ärger mit den Beamten	229
Haftung bei Amtspflichtverletzung – Eigenhaftung des	
Beamten – Haftung im fiskalischen und hoheitlichen	
Bereich	
Vertiefung: Unerlaubte Handlungen (Deliktsrecht)	
Fall 17: Schuldrecht BT und Sachenrecht – Die lieben Nachbar	255
Vertragliche und dingliche Herausgabeansprüche –	
ungerechtfertigte Bereicherung – Unterlassungsansprüche	
im Nachbarrecht – Unterlassungs- und Schadensersatz-	
ansprüche bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts	
Fall 18: Sachenrecht/bewegliche Sachen – Palandt im Wandel	265
Eigentumserwerb an beweglichen Sachen – dinglicher	
Herausgabeanspruch – Rechtsschein des Besitzes –	
gutgläubiger Eigentumserwerb – Werkunternehmer-	
pfandrecht	
Vertiefung: Gutgläubiger Eigentumserwerb vom	
Nichtberechtigten	273

Fall 19: "Mixtur" – Der ausbleibende Druck	276
3. Abschnitt Zusammenfassung	285
Stichwortverzeichnis	291

Verzeichnis der Prüfschemata

Voraussetzungen der	Drittschadensliquidation	92
§ 311 a II	Schadensersatzanspruch bei anfänglicher Unmöglichkeit	97
§ 280 I, III i. V. m. § 283	Schadensersatz statt der Leistung bei (nachträglicher) Unmöglichkeit	100
§§ 305 ff.	Prüfung von AGB-Klauseln	148
§§ 634 Nr. 1 i. V. m. § 635	Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung	161
§ 634 Nr. 2 i. V. m. § 637	Anspruch des Bestellers auf Ersatz der Aufwendungen für die Selbstvornahme	162
§ 634 Nr. 3, 1. Alt. i. V. m. §§ 636, 323, 326 V	Rücktrittsrecht des Bestellers bei mangelhaftem Werk	163
§ 634 Nr. 3, 2. Alt. i. V. m. §§ 323, 638	Minderungsrecht des Bestellers bei mangelhaftem Werk	164
§ 634 Nr. 4, 1. Alt. i. V. m. §§ 636, 280, 281	Schadensersatz statt der Leistung bei mangelhaftem Werk	166
§ 634 Nr. 4, 1. Alt. i. V. m. § 280 I	Schadensersatz neben der Leistung bei Mangelfolgeschaden aufgrund eines mangelhaften Werks	167
§ 634 Nr. 4, 2. Alt. i. V. m. §§ 636, 280, 281, 284	Aufwendungsersatz statt der Leistung bei mangelhaftem Werk	
§ 536 I	Voraussetzungen der Mietminderung	197
§ 536 a	Schadensersatz wegen eines Mangels der Mietsache	198
§ 546 I	Anspruch des Vermieters gegen den Mieter auf Rückgabe/Räumung der Wohnung	202
§ 823 I	Grundtatbestand der unerlaubten Handlung	242
§ 823 II i. V. m. Schutzgesetz	Schadensersatz wegen Verletzung eines Schutzgesetzes	244
§ 831 I	Haftung für den Verrichtungsgehilfen	

Verzeichnis der Prüfschemata

§ 839 I	Schadensersatzanspruch gegen den Beamten (Eigenhaftung des Beamten bei fiskalischer Tätigkeit)	252
Art. 34 S. 1 GG i. V. m. § 839 I	Schadensersatzanspruch gegen den Dienstherrn (bei hoheitlichem Handeln)	252
§ 929 S. 1	Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb	275
§ 932 I 1	$Gutgl\"{a}ubiger\ Erwerb\ vom\ Nichtberechtigten$	275
§ 985	Herausgabeanspruch	275

Abkürzungsverzeichnis

a. A. andere/r Ansicht

ABl. Amtsblatt Abs. Absatz

AG Aktiengesellschaft/Amtsgericht
AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGBG Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen

a. F. alte Fassung

AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

AktG Aktiengesetz
Alt. Alternative
a. F. alte Fassung
AT Allgemeiner Teil

Art. Artikel
Aufl. Auflage

Az. Aktenzeichen

BAG Bundesarbeitsgericht

BB Betriebsberater (Zeitschrift)
BBG Bundesbeamtengesetz
BeamtStG Beamtenstatusgesetz
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in

Zivilsachen

BT Besonderer Teil/Bundestag

BürgerlR Bürgerliches Recht
c. i. c. culpa in contrahendo
DB Der Betrieb (Zeitschrift)

DVP Deutsche Verwaltungspraxis (Zeitschrift)

EFZG Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feier-

tagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)

EG Europäische Gemeinschaft/Einführungsgesetz
EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

EU Europäische Union

EuGH Europäischer Gerichtshof

f./ff. folgende (Seite)/folgende (Seiten)

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

Fußn. Fußnote gem. gemäß

GG Grundgesetz ggf. gegebenenfalls

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

G. o. A. Geschäftsführung ohne Auftrag

HBeamtVG Hessisches Beamtenversorgungsgesetz

HBesG Hessisches Besoldungsgesetz
HBG Hessisches Beamtengesetz
HBO Hessische Bauordnung
HGB Handelsgesetzbuch

HGO Hessische Gemeindeordnung

Hk Handkommentar

(vgl. Literaturverzeichnis: Schulze u. a.)

h. L. herrschende Lehre
h. M. herrschende Meinung

HPVG Hessisches Personalvertretungsgesetz

Hrsg. Herausgeber
HS Halbsatz
i. d. R. in der Regel
i. H. v. in Höhe von

i. S. d./v. im Sinne des/der/voni. V. m. in Verbindung mit

JA Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)

JherJb Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des

Bürgerlichen Rechts

 JURA
 Juristische Ausbildung (Zeitschrift)

 JuS
 Juristische Schulung (Zeitschrift)

 JZ
 Juristenzeitung (Zeitschrift)

Kap. Kapitel

KG Kammergericht lat. lateinisch LG Landgericht

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)

MüKo Münchener Kommentar m. w. N. mit weiteren Nachweisen

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

NJW-RR NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zeitschrift)

Nr. Nummer

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

OAR Oberamtsrat
o. Ä. oder Ähnliche/s
OLG Oberlandesgericht
PK Praxiskommentar

(vgl. Literaturverzeichnis Herberger u. a.)

ProdHaftG Produkthaftungsgesetz

PWW Prütting/Wegen/Weinrich (vgl. Literaturverzeichnis)
RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RiL Richtlinie/n
Rn. Randnummer/n

S. Seite/Satz s. siehe

SachenR Sachenrecht ScheckG Scheckgesetz SchuldR Schuldrecht SGB XII Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) –

Sozialhilfe

s. o. siehe oben
sog. sogenannt/e/er
StGB Strafgesetzbuch

str. streitig

StrEG Strafverfolgungsentschädigungsgesetz

StVG Straßenverkehrsgesetz
StVO Straßenverkehrsordnung
u. a. und andere; unter anderem

UAbs. Unterabsatz

UKlaG Unterlassungsklagengesetz

UrhG Urheberrechtsgesetz

usw. und so weiter
v. g. vorgenannte/r/s
Vorbem. Vorbemerkung
WG Wechselgesetz
z. B. zum Beispiel

ZGS Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht

z. T. zum Teil
Ziff. Ziffer
zit. zitiert

ZPO Zivilprozessordnung

Für Anfänger seien noch folgende "Zeichen" erklärt:

§ Paragraf§§ Paragrafen

§ 433 I § 433 Absatz 1 (Absätze werden in römischen

Ziffern zitiert)

§ 433 I 1 § 433 Absatz 1 Satz 1 (einzelne Sätze eines Absatzes

werden in arabischen Ziffern zitiert)

§ 929 S. 1 § 929 Satz 1 (eine Vorschrift hat keine Absätze,

sondern nur mehrere Sätze)

\rightarrow	"will von" (bei der Prüfung "Wer will von wem was woraus?")
(+)	Ergebnis der Prüfung ist positiv
(–)	Ergebnis der Prüfung ist negativ
? (im Prüfschema/in	Die betreffende Voraussetzung ist fraglich, das
der Lösungsskizze)	Problem ist (ggf.) ausführlich zu erörtern.

Literaturverzeichnis

Aufsätze werden mit Titeln nur in der Literatur zur Vertiefung am Ende der dargestellten Themenbereiche und in den Fußnoten mit Verfasser und Fundstelle zitiert.

Baur/Stürner Sachenrecht, 18. Aufl. 2009

Benning/Oberrath Computer- und Internetrecht, 2. Aufl. 2008

(zit.: Benning/Oberrath Computer/InternetR)

Benning/Oberrath Gestaltungsleitfaden AGB, 3. Aufl. 2015

(zit. Benning/Oberrath AGB)

Bitter BGB AT, 5. Aufl. 2020

Braun Der Zivilrechtsfall, 5. Aufl. 2012

Brox/Walker Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

45. Aufl. 2021

(zit.: Brox/Walker BGB AT)

Brox/Walker Allgemeines Schuldrecht, 45. Aufl. 2021

(zit.: Brox/Walker SchuldR AT)

Brox/Walker Besonderes Schuldrecht, 45. Aufl. 2021

(zit.: Brox/Walker SchuldR BT)

Däubler BGB kompakt – Allgemeiner Teil, Schuldrecht,

Sachenrecht, 3, Aufl. 2008

Deutsch/Ahrens Deliktsrecht, 6, Aufl. 2014

Eisenhardt Einführung in das Bürgerliche Recht, 7. Aufl. 2018 Emmerich Das Recht der Leistungsstörungen, 6. Aufl. 2005

Fezer Klausurenkurs zum BGB Allgemeiner Teil,

10. Aufl. 2017

Fikentscher/

Schuldrecht, 11. Aufl. 2017

Heinemann

Fritzsche Fälle zum BGB Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2021
Füglein Reduktion des Ehrenschutzes durch höchstrichter-

liche Rechtsprechung

Füglein/Perpelitz Das Nachbarrecht in Hessen, 22. Aufl. 2019

Führich Wirtschaftsprivatrecht, 13. Aufl. 2017 Grunewald Bürgerliches Recht, 9. Aufl. 2014 Gursky Schuldrecht, Besonderer Teil, 5. Aufl. 2005

Herberger u. a. juris Praxiskommentar BGB,

 $(Hrsg.) \hspace{1cm} Band \ 1-Allgemeiner \ Teil;$

Band 2 – Schuldrecht, jeweils 7. Aufl. 2014

(zit.: jurisPK-BGB/Bearbeiter)

Hirsch Allgemeiner Teil des BGB, 10. Aufl. 2019

Jauernig (Hrsg.) Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar,

17. Aufl. 2018

(zit.: Jauernig/Bearbeiter)

Kaiser Bürgerliches Recht, 12. Aufl. 2009

Kallwass/Abels Privatrecht, 24. Aufl. 2021

Kittner Schuldrecht, Rechtliche Grundlagen – Wirtschaftliche

Zusammenhänge, 3. Auflage 2003

Klunzinger Einführung in das Bürgerliche Recht,

16. Aufl. 2013

(zit.: Klunzinger Einführung)

Klunzinger Übungen im Privatrecht, 10. Aufl. 2012

(zit.: Klunzinger Übungen im Privatrecht)

Köhler BGB Allgemeiner Teil, 45. Aufl. 2021

Kötz/Wagner Deliktsrecht, 14. Aufl. 2020

Larenz/Wolf Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen

Rechts, 12. Aufl. 2020

Looschelders Schuldrecht Allgemeiner Teil, 19. Aufl. 2021

(zit.: Looschelders SchuldR AT)

Looschelders Schuldrecht Besonderer Teil, 16. Aufl. 2021

(zit.: Looschelders SchuldR BT)

Medicus/Lorenz Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, 22. Aufl. 2021

(zit.: Medicus/Lorenz SchuldR I AT)

Medicus/Lorenz Schuldrecht II, Besonderer Teil, 18. Aufl. 2018

(zit.: Medicus/Lorenz SchuldR II BT)

Medicus/Petersen Grundwissen zum Bürgerlichen Recht,

12. Aufl. 2021

(zit.: Medicus/Petersen Grundwissen)

Medicus/Petersen Bürgerliches Recht – Eine nach Anspruchsgrund-

lagen geordnete Darstellung – 28. Aufl. 2021

(zit.: Medicus/Petersen BürgerlR)

Möllers Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches

Arbeiten, 10. Aufl. 2021

Münchener zum Bürgerlichen Gesetzbuch Kommentar Band 1: Allgemeiner Teil,

§§ 1-240; ProstG; AGG, 8. Aufl. 2021

(zit.: MüKoBGB/Bearbeiter)

Musielak/Hau Grundkurs BGB, 17. Aufl. 2021

Niebling Allgemeine Geschäftsbedingungen, 10. Aufl. 2015 Oetker/Maultzsch Vertragliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 2018

Olzen/Wank Zivilrechtliche Klausurenlehre mit Fallrepetitorium,

8. Aufl. 2015

Palandt (Hrsg.) Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar,

79. Aufl. 2020

(zit.: Palandt/Bearbeiter)

Prütting Sachenrecht, 37. Aufl. 2020

Prütting/Wegen/ BO

Reinicke/Tiedtke

BGB-Kommentar mit Nebengesetzen,

Weinreich 16. Aufl. 2021

(zit.: PWW/Bearbeiter)
Kaufrecht, 8, Aufl, 2008

Richter Vertragsrecht, 2. Aufl. 2013

Rüthers/Stadler Allgemeiner Teil des BGB, 20. Aufl. 2020

Schellhammer Schuldrecht nach Anspruchsgrundlagen samt BGB

Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2021

Schmidt-Futterer Großkommentar des Wohn- und Gewerbemietrechts.

15. Aufl. 2021

(zit.: Schmidt-Futterer/Bearbeiter)

Schreiber Sachenrecht, 7. Aufl. 2018

Schulze/Dörner/ Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar,

Ebert 11. Aufl. 2022

(zit.: Hk-BGB/Bearbeiter)

Schwab/Löhnig Falltraining im Zivilrecht – Ein Übungsbuch für

Anfänger, 6. Aufl. 2016

Soergel Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und

Nebengesetzen, Band 5, 1. Schuldrecht (§§ 705-822),

13. Aufl. 2014

(zit.: Soergel/Bearbeiter)

Staake Gesetzliche Schuldverhältnisse, 2014

Vieweg/Werner Sachenrecht, 9. Aufl. 2022

Wandt Gesetzliche Schuldverhältnisse, 10. Aufl. 2020

Westermann BGB – Sachenrecht, 13. Aufl. 2017

(zit.: Westermann SachenR)

Westermann BGB – Schuldrecht, Allgemeiner Teil,

9. Aufl. 2020

(zit.: Westermann SchuldR)

Westermann Grundbegriffe des BGB, Eine Einführung anhand

von Fällen, 17. Aufl. 2013

(zit.: Westermann Grundbegriffe)

Wolf/Neuner Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts,

12. Aufl. 2020

Wolf/Wellenhofer Sachenrecht, 36. Aufl. 2021 Wörlen/Kokemoor Sachenrecht, 11. Aufl. 2020

Wörlen/ BGB AT, Einführung in das Recht und Allgemeiner

Metzler-Müller Teil des BGB, 15. Aufl. 2019

(zit.: Wörlen/Metzler-Müller BGB AT)

Wörlen/ Schuldrecht AT, 14. Aufl. 2020

Metzler-Müller (zit.: Wörlen/Metzler-Müller SchuldR AT)

Wörlen/ Schuldrecht BT, 14. Aufl. 2022

Metzler-Müller (zit.: Wörlen/Metzler-Müller SchuldR BT)

Wörlen/Schindler Anleitung zur Lösung von Zivilrechtsfällen –

Methodische Hinweise und Musterklausuren -,

10. Aufl. 2020

Einleitung

Die Studierenden müssen während des Studiums und im Examen zahlreiche Klausuren aus verschiedenen Rechtsgebieten bearbeiten. In der Regel wird eine Falllösung im Gutachtenstil verlangt. Es geht dabei um die Aufgabe, einen Sachverhalt entsprechend der Fallfrage im Hinblick auf alle in Betracht kommenden Rechtsfragen zu begutachten. Das Erlernen der Gutachtentechnik ist nicht nur für das Studium von Bedeutung, sondern wird auch später in der Berufspraxis gebraucht. Schwierige Fälle müssen zunächst im Gutachtenstil gelöst werden, um zu einer folgerichtigen Entscheidung zu gelangen. Diese wird schließlich – ggf. als Urteil, Beschluss oder Bescheid – im Urteilsstil formuliert.

Nach einer "Allgemeinen Anleitung zur Lösung eines Zivilrechtsfalles" folgen – z. T. ergänzte – Prüfungsklausuren, die so ausgewählt wurden, dass sie die für die jeweiligen Rechtsgebiete typischen Fallgestaltungen wiedergeben. Sie beziehen sich auf den Allgemeinen Teil des BGB, das Schuldrecht (einschließlich Deliktsrecht) und die für die Falllösungen notwendigen Anspruchsgrundlagen des Sachenrechts (nur Recht der beweglichen Sachen). Für die Bezeichnung der Anspruchsteller und -gegner werden Abkürzungen verwendet, die ggf. auf einen bestehenden Vertrag hinweisen. So steht in der Regel "K" für Käufer, "V" für Verkäufer, "M" für Mieter, "B" für Besteller, "U" für Unternehmer, "E" für Eigentümer, "N" für Nichtberechtigter usw. Die Studierenden sollten versuchen, jeden Fall selbst zu lösen. Das geschieht zunächst in einem "Prüfschema" (= Lösungsskizze), das dann die Grundlage des anschließenden juristischen Gutachtens darstellt. Genauso wird in diesem Buch verfahren:

Zunächst wird der Lösungsweg für die Fallfragen anhand eines Prüfschemas/einer Lösungsskizze aufgezeigt; dann folgen konkrete Formulierungsvorschläge für das juristische Gutachten. Aus didaktischen Gründen werden die Anspruchsvoraussetzungen sowie ggf. deren Konkretisierung/Definition durch Kursivdruck hervorgehoben; anschließend folgt im Normaldruck die Subsumtion. Die Ziffern im Gutachten entsprechen denen in der Lösungsskizze. Dies erfolgt aus methodischen Gründen und sollte von den Studierenden in ihren Prüfungsklausuren nicht übernommen werden. Der Lernerfolg ist größer, wenn die Studierenden nach ihrer eigenen Ausarbeitung die aufgezeigte Falllösung durcharbeiten. Jede zitierte Vorschrift sollte dabei aufmerksam gelesen werden.

Im Anschluss an einige Gutachten sind Themenschwerpunkte, die für die Lösung der einzelnen Fälle von besonderer Bedeutung sind, methodisch zur Vertiefung aufbereitet.

Häufig wiederholen sich in Klausurfällen Rechtsprobleme, wobei es aber nicht darauf ankommt, Klausuren nach "ähnlichen" Fällen, wie man sie im Studium gehört oder gelesen hat, zu lösen. Jeder Klausurfall kann anders gelagert sein, und deshalb müssen die Lösungsgutachten immer neu durchdacht werden, da bereits geringe Abwandlungen im Sachverhalt zu anderen Ergebnissen führen können.

Mit dieser Fallsammlung kann und soll nicht erst der Stoff vermittelt werden, der zur Falllösung präsent sein muss. Sie soll vielmehr den Studierenden eine Gelegenheit bieten, ihre Kenntnisse anzuwenden und zu überprüfen. Außerdem dient sie der Wiederholung und Vertiefung des im Studium erlernten Wissens.

Zusätzlich wird das Durcharbeiten von Grundrissen oder Lehrbüchern zu den ersten beiden Büchern des BGB empfohlen.¹ Darüber hinaus kann ein weiteres Anleitungsbuch über den Aufbau eines zivilrechtlichen Gutachtens zur Vertiefung des hier Dargestellten herangezogen werden.²

Zu empfehlen sind die Lehrbücher von Wörlen/Metzler-Müller, BGB AT, Schuldrecht AT und BT sowie Wörlen/Kokemoor, Sachenrecht (siehe Literaturverzeichnis): Der Stoff wird didaktisch klar und strukturiert dargeboten, das Privatrecht auf verständliche Weise vermittelt.

Weitere Anleitungsbücher: Braun (Der Zivilrechtsfall), Fezer (Klausurenkurs im BGB), Fritzsche (Fälle zum BGB Allgemeiner Teil), Klunzinger (Übungen im Privatrecht), Möllers (Juristische Arbeitstechnik), Olzen/Wank (Zivilrechtliche Klausurenlehre mit Fallrepetitorium), Schwab/Löhnig (Falltraining im Zivilrecht – Ein Übungsbuch für Anfänger), Wörlen/Schindler (Anleitung zur Lösung von Zivilrechtsfällen).

1. Abschnitt

Allgemeine Anleitung zur Lösung eines Zivilrechtsfalles

I. Konzept erstellen¹

1. Erfassen des Sachverhalts

Zunächst muss der in der Klausur mitgeteilte Sachverhalt richtig und vollständig erfasst werden. Hierbei genügt nicht oberflächliches Lesen; hierfür sollte der Text mehrmals gründlich durchgearbeitet werden. Der Gesetzestext muss zunächst noch nicht benutzt werden. Es ist auf Zahlenangaben, wie z. B. das Alter (Minderjährigkeit?) und Daten (Fristen?, Verjährung?), zu achten. Wichtiges im Sachverhalt kann durch Unterstreichen von Textteilen hervorgehoben werden, damit dies während der weiteren Bearbeitung der Klausur präsent ist.

Fallbearbeitungen scheitern manchmal daran, dass der Bearbeiter² von einem ganz anderen Sachverhalt ausgeht oder aber wichtige Hinweise im Text außer Acht gelassen hat. Bei manchen Studierenden stellen sich beim ersten Lesen des Klausurtextes Erinnerungen an bekannte ähnliche Fälle ein. Dies verleitet dazu, die Besonderheiten der gestellten Aufgabe zu vernachlässigen und eine "Sachverhaltsquetsche" vorzunehmen.

Deshalb sollte jeder Sachverhalt immer so gelesen werden, als ob er "ganz neu" wäre. Sofern in der Sachverhaltsschilderung sachliche Argumente oder Rechtsansichten vorhanden sind, müssen diese beachtet werden, denn dadurch wird der Bearbeiter zu bestimmten Prüfungen veranlasst bzw. auf weniger bekannte Rechtsnormen hingewiesen. Auf alle Fälle muss man sich mit diesen gutachtlich auseinandersetzen. Entsprechend der allgemeinen Lebenserfahrung darf der Sachverhalt auch insoweit ergänzt werden, wie es dem Regelfall entspricht.

Beispiel:

Wenn jemand eine Bürgschaft übernommen hat, für die gem. § 766 S. 1 BGB Schriftform vorgeschrieben ist, und im Sachverhalt auf ein Schreiben Bezug genommen wird, darf unterstellt werden, dass dieses vom Aussteller – wie in § 126 I BGB gefordert – eigenhändig unterzeichnet ist.

¹ Dieses darf nicht in die schriftliche Lösung (das Gutachten) übernommen werden.

² Es wird in diesem Buch zur besseren Lesbarkeit nur die m\u00e4nnliche Form verwendet. Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise f\u00fcr weibliche/diverse Personen.

Bei Anfängern kommt es auch vor, dass sie sich nicht für eine Lösung entscheiden können und deshalb Alternativlösungen aufzeigen. Davor ist zu warnen! Bei richtigem Erfassen des Sachverhalts ist nur eine Lösung möglich. Nur für den - sehr seltenen - Fall einer Sachverhaltslücke kann der Studierende ein "Hilfsgutachten" anfertigen.

2. Skizze anfertigen

Es empfiehlt sich, die Personenbeziehungen in einer Skizze darzustellen. Die Linie steht für einen "Vertrag", eine gestrichelte Linie für eine Vertragsanbahnung. Die Angabe der entsprechenden Vorschrift zeigt den Sachverhalt "auf einen Blick", z. B.:

K V	Zwischen K und V wurde ein Kaufvertrag geschlossen.
§ 433 BGB ³	
U B	Zwischen U und B besteht ein Werkvertrag.
§ 631	
K V	Zwischen K und V bahnt sich ein Vertrag an.
Vor allem die Betei verdeutlicht werder	ligung von mehr als zwei Personen kann hier optisch a, z. B.:
K V	Zwischen K und V ist ein Kaufvertrag zustande ge-
•	kommen, wobei K durch M vertreten wurde
. § 433	
•	
. § 164	Die senkrecht gepunktete Linie steht für eine bestimm-
	te Rechtsbeziehung, wie z. B. Stellvertretung (§ 164),
•	Erfüllungshilfe (§ 278).
•	
M	

Sofern die folgenden zitierten Paragrafen nicht anders bezeichnet sind, handelt es sich um solche des BGB.

Sofern es auf die Abfolge mehrerer Ereignisse ankommt, sollte man eine chronologisch geordnete Tabelle erstellen;⁴ z. B.:

- 1. Abgabe des Angebots durch V
- 2. Zugang des Angebots bei K
- 3. Widerruf des Angebots durch V

11SW.

oder aber einen Zeitstrahl mit Datum:

1.6.	2.6.	3.6.
Abgabe des		Widerruf des
Angebots durch V	bei K	Angebots durch V

Durch eine solche Zeittafel kann auch die Prüfungsreihenfolge verdeutlicht werden.

3. Fallfrage feststellen

Die Fallfrage legt fest, welche der im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen beantwortet werden sollen. Nur das muss geprüft werden! Deshalb ist es wichtig, der Fragestellung genügend Aufmerksamkeit zu schenken. Die Fallfrage sollte nach dem Lesen des Falles zweimal gelesen werden. Anschließend sollte man noch einmal den Sachverhalt anschauen und wichtige Stellen markieren (man liest dann anders!).

Bei den Fallfragen gibt es mehrere Möglichkeiten:

a) Abstrakte Fallfragen

Beispiel:

"Wie ist die Rechtslage?"

Diese Fragen müssen erst noch konkretisiert werden. Es sind alle möglichen Ansprüche unter allen Beteiligten zu erörtern.

⁴ Auch diese soll nur die eigene Übersicht erleichtern; sie erscheint nicht in der abschließenden Darstellung (dem Gutachten).